

**Zitat aus dem Rundschreiben der  
Obersten Baufsicht  
Datum 01.04.2020  
Az.:OBB11**

Bearbeitung: RORin Becker  
Tel.: 0681 501 – 4234  
Fax: 0681 501 – 4601  
E-Mail:  
a.becker@innen.saarland.de  
Datum: 1. April 2020  
Az.: OBB 11

**Hinweise des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB und zur Beteiligung von Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB während der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Zuge der aktuellen Lage im Hinblick auf die Corona-Pandemie ergriffenen weitreichenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung machen es erforderlich, auf folgende Problemstellungen im Rahmen der Beteiligung in Bauleitplanverfahren hinzuweisen:

**1. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB**

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sind

*„die Entwürfe der Bauleitpläne (...) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung (...) sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den*



Zu der Frage, wie sich die Schließung von Rathäusern auf die Auslegung von Bauleitplänen nach § 3 Absatz 2 BauGB auswirkt, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die öffentliche Auslegung eines Bauleitplans im Sinne des § 3 Absatz 2 BauGB hat zum Ziel, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, den Entwurf eines Bauleitplans bei der Gemeinde vor Ort einsehen und ggf. eine Stellungnahme dazu abgeben zu können. Ein Verweis auf die ausschließliche elektronische Zugänglichkeit der Unterlagen z.B. über die kommunale Homepage ist nicht ausreichend, da nach geltendem Recht die Nutzung der elektronischen Informationstechnologie für die Öffentlichkeitsbeteiligung nur ergänzend in Betracht kommt, um zu gewährleisten, dass auch Menschen ohne elektronischen Zugang die Möglichkeit zur Einsichtnahme haben.

Da es sich bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 BauGB um gemäß § 214 BauGB in der Regel beachtliche Fehler handelt, die zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führen, wird empfohlen, bislang noch nicht durchgeführte Offenlagen von Bauleitplänen aufzuschieben, bis die Rathäuser für den Publikumsverkehr wieder regulär geöffnet sind.

In laufenden Bauleitplanverfahren, bei denen die Offenlage durch die Schließung der Rathäuser unterbrochen wurde, sollte die Offenlage nach der Wiedereröffnung fortgesetzt oder aber aus hiesiger Sicht noch rechtssicherer fristgerecht wiederholt werden und diese Verlängerung bzw. Wiederholung nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 BauGB vorab ortsüblich bekannt gemacht werden.

Eine Weiterführung laufender Offenlagen mit deutlich reduzierten Öffnungszeiten der Rathäuser ist nach hiesigem Dafürhalten nicht ausreichend, um den Anforderungen des § 3 Absatz 2 BauGB gerecht zu werden, da die Rechtsprechung eine „angemessene, sich am Zweck der Auslegung orientierende Zeit“ verlangt. Eine Auslegung nur für wenige Stunden pro Woche ist hier nicht ausreichend.

## **2. Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB**

§ 4 Absatz 2 BauGB bestimmt, dass die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung einholt. Diese haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern.

Wenn die Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB verlängert oder wiederholt werden muss, hat dies keine Auswirkungen auf die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB, da § 4a Absatz 2 BauGB lediglich bestimmt, dass die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB parallel zu § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen kann; eine Pflicht, dies so zu handhaben, ergibt sich hieraus nicht.

Im Hinblick auf mögliche Betriebseinschränkungen innerhalb der Behörden aufgrund der Corona-Pandemie sollte die nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgegebene Monatsfrist auf Bitte der

Behörden angemessen verlängert werden, da dies aus hiesiger Sicht einen wichtigen Grund im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB darstellt.

Bei Verlängerung oder Wiederholung der Offenlage sollen die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Offenlage benachrichtigt werden.